GÄRTRINGEN

GENAU HIER . GENAU WIR

KINDERBETREUUNGSGEBÜHREN

DER GEMEINDE GÄRTRINGEN

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Gärtringen
Fachbereich Bildung und Betreuung
Wilhelmstraße 2
71116 Gärtringen

Fotos:	Gemeinde Gärtringen & unsplash.com
Gestaltung:	Lena Bräuning
Druck:	Wir machen Druck, Backnang

INFORMATION ZU DEN KINDERBETREUUNGSGEBÜHREN DER GEMEINDE GÄRTRINGEN

Eine Information für alle Familien mit Kindern in Gärtringer und Rohrauer Krippen und Kindergärten

Liebe Eltern,

die Gemeinde Gärtringen bietet ein großes und breitgefächertes Angebot an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder zwischen 1 Jahr und den Schuleintritt in unseren Krippen, Kindergärten und über die Kindertagespflege.

Zu den dabei anfallenden Benutzungsgebühren stellen sich oftmals viele Fragen.

In dieser Informationsbroschüre möchten wir auf die wichtigsten Aspekte und die häufigsten Fragen in Bezug auf unsere Kinderbetreuungsgebühren eingehen. Wir stellen Ihnen an dieser Stelle u.a. grundlegende Informationen zur Finanzierung der Kinderbetreuung, der Höhe der Benutzungsgebühren der Gemeinde Gärtringen sowie mögliche Ermäßigungen und Abläufe vor.

Informationen zu Kinderbetreuungsangeboten und zur Gebührenstruktur – auch im Bereich der Grundschulkinder – finden Sie auch online unter:

www.kinderbetreuung-gaertringen.de

Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Anmeldung, Platzvergabe, etc. können Sie gerne persönlich mit den zuständigen Kolleginnen klären:

Bereich Krippen und Kindergärten:
Susanne Knödler 07034 923 – 143
Dorothea Veit 07034 923 – 142

Bereich Grundschulbetreuung:
Yvonne Traub 07034 923 – 145

Ihr
Fachbereich Bildung und Betreuung

1. Was sind Kinderbetreuungsgebühren?

In dieser Broschüre informieren wir über die Bereiche Kinderkrippe (Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr) und Kindergarten (Kinder vom 3. Geburtstag bis zum Schuleintritt). Oftmals und auch in dieser Broschüre werden beide Begriffe auch mit dem Begriff „Kita“ zusammengefasst.

Laut unserer Satzung werden für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen Benutzungsgebühren erhoben (siehe Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Gärtringen § 9 Satz 1).

Diese Benutzungsgebühr nennen wir auch Kinderbetreuungsgebühr. Im Folgenden haben wir alle wichtigen Fragen und Themen rund um diese Gebühr für Sie zusammengestellt.

2. Warum gibt es Benutzungsgebühren für die Kindertagesbetreuung?

Die Grundlage zur Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuung ist auf Bundesebene im 8. Sozialgesetzbuch festgeschrieben und regelt, dass Eltern an den Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege beteiligt werden können (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Auch die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung bei einer zu hohen Belastung durch die Kinderbetreuungsgebühren ist an dieser Stelle geregelt (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Da die Bildung und Betreuung von Kindern in Länderhoheit liegt, unterscheiden sich die Regelungen zur Kinderbetreuung zwischen den Bundesländern sehr stark. Deshalb sind auch die Regelungen zur Höhe und Zusammensetzung der Elternbeiträge im Landesrecht geregelt.

Im Bundesland Baden-Württemberg ist keine allgemeine Beitragsbefreiung von Kinderbetreuungsgebühren vorgesehen. Allerdings ist im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) festgelegt, dass die Träger von Einrichtungen Elternbeiträge so bemessen können, dass der wirtschaftlichen Belastung von Familien durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird (§ 6 Satz 1 KiTaG).

3. Welche Kosten entstehen der Gemeinde Gärtringen als Träger der Kinderbetreuung?

Der Gemeinde Gärtringen entstehen als Träger der Kinderbetreuung Kosten in vielen verschiedenen Bereichen.
Zu den Kosten, welche im Bereich der Kinderbetreuung entstehen gehören hauptsächlich:

Personalkosten, insbesondere für:
- Pädagogisches Personal
- Hilfskräfte in den Einrichtungen
- Kinderbetreuungsverwaltung

Betriebskosten, hierzu zählen u. a.
- (Ersatz-)Beschaffung von Geräten und Ausstattung wie Spielmaterialien, pädagogische Materialien, Bücher, etc.
- Dokumentations- und Bastelmaterialien
- Versicherungen

Bewirtschaftungskosten, wie z. B.
- Heizkosten
- Reinigung, Abfallentsorgung
- Strom
- Wasser, Abwasser

Gebäudeunterhaltungskosten, u. a. für
- Bauhofleistungen
- Hausmeisterleistungen
- Renovierungen, Gebäudeinstandhaltung
- Pflege der Außenanlagen, Instandhaltung Außenanlagen
- Unterhaltung techn. Anlagen

Die Entwicklung der Gesamtkosten für den Bereich Kinderbetreuung stellten sich in den Jahren 2015 bis 2022 folgendermaßen dar

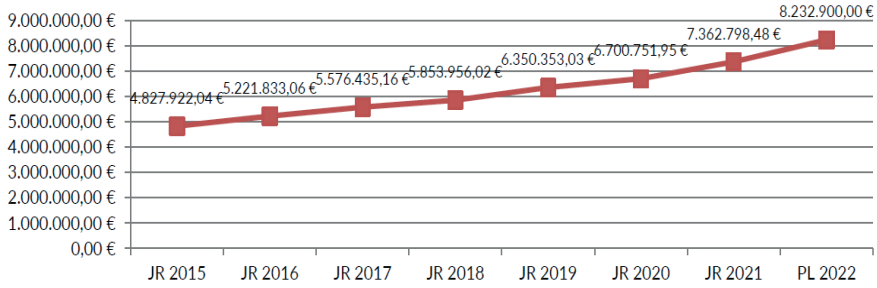

Im Jahr 2021 verteilten sich die Kosten wie folgt auf die verschiedenen Bereiche:

Kostenbereich	Prozentualer Anteil
Personalkosten	85,88
Betriebskosten	6,39
Bewirtschaftungskosten	4,19
Gebäudeunterhaltungskosten	3,54

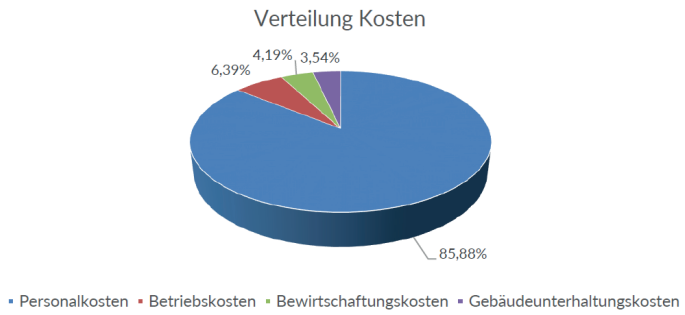

4. Wie setzt sich die Finanzierung der Kinderbetreuung zusammen?

Die Finanzierung der Kinderbetreuung ist in Baden-Württemberg auf mehrere verschiedene Schultern verteilt.

In diesem Kapitel stellen wir Ihnen vor, wer an der Finanzierung der Kinderbetreuung mitwirkt.

- Das Land Baden-Württemberg gewährt der Gemeinde Gärtringen (wie allen Kommunen in BW) Zuweisungen nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG). Diese werden differenziert nach Kindergarten- (Ü3-Bereich) und Krippenbereich (U3-Bereich).
- Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten leisten einen Beitrag zur Finanzierung über die Betreuungsgebühr
- Das Landratsamt Böblingen übernimmt (Teil-)Gebühren für Familien, welche die Kinderbetreuungsgebühren aufgrund finanzieller Notlagen nicht selbst stemmen können (wirtschaftliche Jugendhilfe).
- Die Gemeinde Gärtringen erhält z.B. vom Sozialamt des Landkreises Böblingen Zuschüsse für Einzelintegrationen und Eingliederungshilfen für Kinder mit besonderen Bedarfen.
- Einen kleinen Einnahmebetrag generiert die Gemeinde durch Spenden.

Die Gemeinde Gärtringen übernimmt als Träger die Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen und somit einen erheblichen Anteil an der Finanzierung der Kinderbetreuung. Für das Jahr 2022 wird sich der Anteil, den die Gemeinde Gärtringen an den Kosten für die Kinderbetreuung trägt, laut Haushaltsplanung auf rund 4,5 Millionen belaufen.

Wie sich die Finanzierung für das Jahr 2021 auf die verschiedenen Schultern verteilte können Sie der folgenden Aufstellung entnehmen:

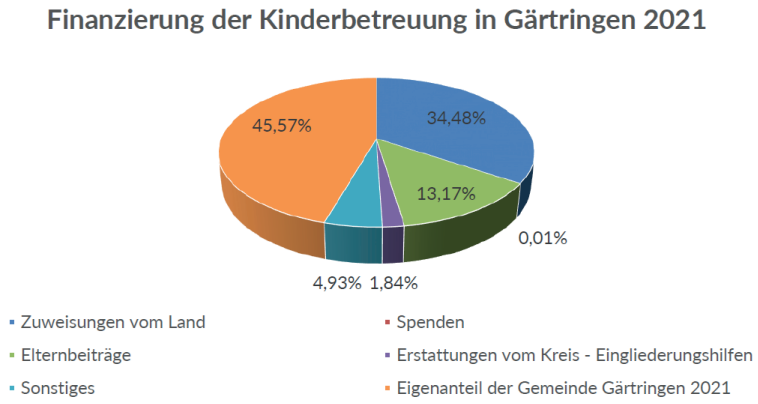

Diese Aufstellung zeigt, dass den Hauptanteil an der Finanzierung der Kinderbetreuung die Gemeinde Gärtringen trägt (45,57 %). Das Land Baden-Württemberg, welches über die Verpflichtung der Kommunen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz den Auftrag zur Kinderbetreuung gibt, trägt ca. 34,5 % der Kosten und ist damit die größte Einnahmequelle für die Gemeinde. Die Einnahmen durch Elternbeiträge (Kinderbetreuungsgebühren) machen ca. 13,2 % der Finanzierung aus.

Unter anderem aufgrund von freiwilligen Rückerstattungen von Gebühren durch die Gemeinde Gärtringen während der Corona-Pandemie ist damit der Kostendeckungsbeitrag (Anteil der Kosten, zu welchen die Elternbeiträge die Kosten im Bereich der Kinderbetreuung mitfinanzieren) in den vergangenen Jahren gesunken und bisher auch nicht wieder auf „Vor-Corona“-Niveau gestiegen.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre können Sie der folgenden Grafik entnehmen.

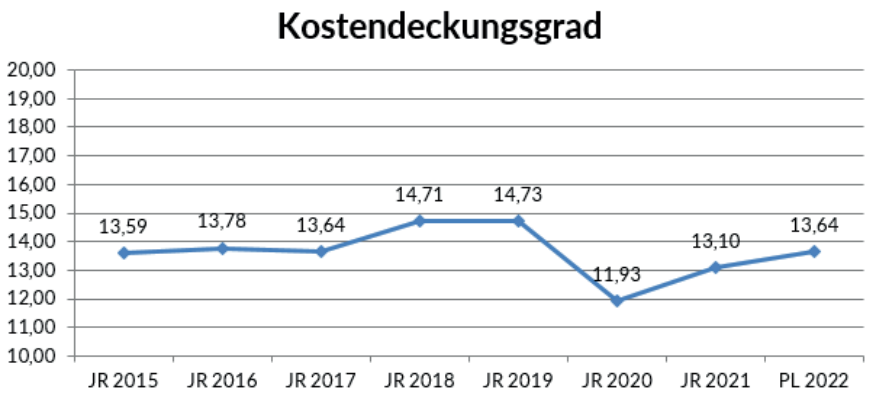

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg geben in regelmäßigen Abständen (meist jährlich) eine Empfehlung zur Anpassung der Elternbeiträge heraus. Diese beinhaltet das grundlegende Ziel, dass Kommunen über die Elternbeiträge ca. 20 Prozent der Kosten für die Kinderbetreuung decken. Hiervon ist die Gemeinde Gärtringen – trotz stetiger und die Empfehlungen der vorschlagenden Kommission aufnehmender moderater Erhöhung der Benutzungsgebühren – weit entfernt.

Der Gemeinderat hat dies erst aktuell im Jahr 2022 wieder bestätigt und beschlossen. Er möchte bei der nur moderaten Erhöhung der Elternbeiträge bleiben und diese nicht so gravierend anheben, dass das „20-Prozent-Ziel“ erreicht werden kann.

5. Wie hoch ist die Kita-Gebühr?

Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach Alter des Kindes, der Einrichtungsart (Krippe oder Kindergarten) und der gebuchten Betreuungszeit.

Die aktuelle Benutzungsgebühr (Gebührensatzung) finden Sie in der Anlage.

6. Können die Gebühren ermäßigt werden?

Wie in Kapitel 2 beschrieben, sieht das Land Baden-Württemberg vor, dass der Zahl der Kinder in einer Familie bei der Bemessung der Kinderbetreuungsgebühren Rechnung getragen werden kann.

Diesen sozialen Faktor hat die Gemeinde Gärtringen in ihre Gebührenstruktur aufgenommen und die Möglichkeit der „Geschwisterermäßigung“ eingerichtet (siehe Kapitel 6.1.).

Zusätzlich besteht beim Vorliegen von gewissen wirtschaftlichen beziehungsweise finanziellen Faktoren die Möglichkeit eine (Teil-)Befreiung von den Kinderbetreuungsgebühren beim Jugendamt im Landratsamt Böblingen zu beantragen (siehe Kapitel 6.2.).

6.1. Wie wird die „Geschwisterermäßigung“ beantragt?

Für die Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in der selben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammen leben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Je nach Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder verringert sich die Benutzungsgebühr. Diese Ermäßigung gilt dann für alle Kinder, die aus dieser Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

Voraussetzung für eine Geschwisterermäßigung ist eine entsprechende Antragstellung im Fachbereich Bildung und Betreuung. Diese kann formlos per E-Mail oder Brief an den Fachbereich Bildung und Betreuung gesandt werden.
Ist bei Anmeldung eines Kindes bereits ein bzw. mehrere Geschwisterkind(er) geboren, kann dieses / diese im Anmeldeformular zur Kinderbetreuung angegeben werden.

Sollte mindestens ein im Familienhaushalt lebendes Kind über 18 Jahre alt sein, ist für dieses die Kindergeldberechtigung im Antrag nachzuweisen. Fällt ein Kind über 18 Jahre aus der Kindergeldberechtigung heraus, ist dies dem Fachbereich Bildung und Betreuung unverzüglich zu melden. Genauere Informationen hierzu finden Sie auch in der Benutzungs- und Gebührensatzung in
§ 9 Satz 2.

6.2 Welche weiteren Unterstützungsangebote gibt es für Familien?

1) Familienpass der Gemeinde Gärtringen

Wer gewährt?	Bürgermeisteramt Gärtringen, Bürgeramt, Rohrweg 2, Tel. 923-0 >> Ausgestellten Familienpass beim Fachbereich Bildung & Betreuung abgeben
Was?	• Zuschuss zur Betreuungsgebühr in Krippe, Kindergarten oder Grundschule in Höhe von 30 % oder 50% • kostenloses Essen in Krippe, Kindergarten oder Grundschule (sofern keine Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt wird, siehe Punkt 3) • Jahreskarte der Bücherei • Besuch des Gärtringer Freibads (pro 2 Personen pro Haushalt eine 10-Karte gratis)
Wer hat Anspruch?	• Empfänger von Leistungen nach SGB II bzw. XII (erhalten die Betreuungsgebühr vom Jugendamt erstattet) • Asylbewerber*innen (erhalten die Betreuungsgebühr vom Amt für Migration erstattet) • Wohngeldempfänger*innen (siehe Punkt 4) • Behinderte Menschen mit einem Behinderungsgrad von 100% • Familien mit einem schwerbehinderten kindergeldberechtigten Kind mit mind. 50% Erwerbsminderung • Haushalte mit einem Familieneinkommen nach §2 EstG Von bis zu 32.000 €/Jahr

2) Übernahme der Kinderbetreuungskosten durch das Jugendamt

Wer gewährt?	Landratsamt Böblingen, Amt für Jugend, Parkstr. 16, 71034 Böblingen Antragsformulare erhältlich bei: • Landratsamt Böblingen, Amt für Jugend, Tel. 07031/663-0 • Bürgermeisteramt Gärtringen, Fachbereich Bildung & Betreuung, Tel. 07034/923-142 oder-143
Was?	• Zuschuss oder Übernahme der Betreuungsgebühr von Krippe und Kindergarten

3) Leistungen für Bildung und Teilhabe („BuT-Gutschein“)

Wer gewährt?	Jobcenter oder Landratsamt Böblingen, Tel. 07031/663 10 22 • Wohngeldstelle- oder • Amt für Migration und Flüchtlinge-

	>> Ausgestellten BuT-Gutschein beim Fachbereich Bildung & Betreuung abgeben
Was?	• Kostenloses Mittagessen in Kitas und Schulen • Lernförderung • Schülerfahrkarte • Persönlicher Schulbedarf • Schul- und Kindergartenausflüge, Klassenfahrten • Sport, Musik und Freizeit (z.B. Verein, Musikschule, Krabbelgruppen etc.)
Wer hat Anspruch?	• Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld • Empfänger*innen von Sozialhilfe nach SGB XII • Wohngeldempfänger*innen (siehe Punkt 3) • Empfänger*innen von Kinderzuschlag oder • Leistungen nach dem AsylbLG

4) Wohngeld

Wer gewährt?	Landratsamt Böblingen, Wohngeldstelle, Tel. 07031/663-1332 Der Antrag ist bei der Gemeinde Gärtringen, Frau Raaf, Tel. 07034/923-107, erhältlich, wird dort abgegeben und an das Landratsamt weitergeleitet
Was?	Mietzuschuss für Mieter*innen bzw. Lastenzuschuss für Eigenheimbesitzer*innen
Wer hat Anspruch?	Mieter*innen bzw. Eigenheimbesitzer*innen mit geringem Einkommen (Anspruch ist abhängig von: Anzahl der Haushaltsmitglieder, Höhe des Gesamteinkommens, Höhe der Miete bzw. Belastung)

Diese Informationen finden Sie auch in unserem Flyer „Unterstützungsangebote für Familien“.

7. Wer ist zahlungspflichtig?

Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige/diejenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
Siehe hierzu auch § 11 unserer Benutzungs- und Gebührenordnung.

8. Was ist bei einer längeren Abwesenheit des Kindes zu beachten?

Kann ein Kind in einem begründeten Einzelfallen die Kita mindestens an 4 aufeinanderfolgenden Wochen (20 Arbeitstage) nicht besuchen, können die Gebühren auf Antrag der Eltern für den gesamten Zeitraum der Abwesenheit in Höhe von bis zu 50 % rückerstattet werden (siehe § 9 Benutzungs- und Gebührensatzung). Anträge sind in einem solchen Fall schriftlich an den Fachbereich Bildung und Betreuung zu senden.

9. Was passiert bei einer Schließung der Einrichtung?

Die Betreuungsgebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

10. Wie wird den Eltern/Sorgeberechtigten die Höhe der Gebühren mit geteilt?

Die aktuelle Höhe der Benutzungsgebühr wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gärtringen veröffentlicht.

Die aktuellen monatlichen Benutzungsgebühren finden Sie im Anhang „Gebührentabelle“ der Benutzungs- und Gebührensatzung, welche immer aktuell auf unserer Homepage (www.kinderbetreuung-gaertringen.de) zu finden ist. Gibt es eine Änderung der Gebührentabelle erhalten Sie zeitnah vor der Änderung einen schriftlichen Bescheid über die neue Gebühr.

11. Wann erhalte ich einen Gebührenbescheid?

Einen Gebührenbescheid erhalten alle zahlungspflichtigen Personen bzw. Gebührenschuldner zu Beginn des Betreuungsvertrages sowie bei jeder Änderung der Gebührenfestsetzung.

Die Betreuungsgebühr ist jeweils zum ersten Werktag des Betreuungsmonats / Veranlagungszeitraums fällig.

12. Wie sind die Gebühren zu bezahlen?

Zur Bezahlung der Gebühr kann der Gemeinde Gärtringen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden. Darüber hinaus ist es möglich, die Gebühren auf ein Konto der Gemeinde Gärtringen zu überweisen oder – in Ausnahmefällen - die Gebühr in bar im Kämmereiamt zu begleichen.

13. Was ist bei Änderungen im laufenden Kita-Jahr zu beachten?

Während eines Kita-Jahres können sich verschiedenste Arten von Änderungen ergeben. Zum Beispiel: Änderung der Besuchszeit, der Familienverhältnisse, Geburt eines weiteren Kindes, Anschrift, Bankverbindung und vieles mehr.

Die jeweilige Änderung ist der Einrichtung (mündlich ist ausreichend) sowie dem Fachbereich Bildung und Betreuung unverzüglich in schriftlicher Form bekannt zu geben. Sollten die Änderungen Auswirkung auf die Höhe der Gebühren haben, so erhalten Sie einen schriftlichen Änderungsbescheid.

Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung erfolgt grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende über den Fachbereich Bildung und Betreuung.

Formulare für Änderungen und Abmeldungen finden Sie auf unserer Homepage.

14. Was kann ich tun, wenn ich mit der Höhe der festgesetzten Gebühren nicht einverstanden bin?

In diesem Fall kontaktieren Sie zuerst den Fachbereich Bildung und Betreuung. Sie können anrufen, persönlich vorbeikommen oder eine schriftliche (per Brief oder E-Mail) Anfrage stellen.

Sowohl am Telefon als auch im persönlichen Gespräch stehen Ihnen unsere kompetenten Sachbearbeiterinnen zur Verfügung und informieren Sie gerne über die Zusammensetzung Ihrer Kita-Gebühren.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, gegen den Gebührenbescheid Widerspruch oder Klage einzureichen.

Bitte beachten Sie hierzu die Rechtsbehelfsbelehrung in Ihrem Gebührenbescheid.

Widersprüche gegen die festgesetzten Gebühren richten Sie bitte an

Gemeinde Gärtringen
Fachbereich Bildung und Betreuung
Wilhelmstraße 2
71116 Gärtringen

15. Wer ist zuständig für die Abbuchungen?

Sollten Sie der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ist für die Abbuchung das Kämmereiamt zuständig.

Gemeinde Gärtringen
Kämmereiamt
Hauptstraße 16-18
71116 Gärtringen

16. Was passiert, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?

Werden Gebühren (teilweise) nicht bezahlt, so setzt das Kämmereiamt ein entsprechendes Vollstreckungsverfahren in Gang. Werden die Gebührenforderungen weiterhin missachtet, müssen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden.

Darüber hinaus kommen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (zum Beispiel Pfändungen eines Kontos) in Betracht. Informationen zum Beitreibungsverfahren erteilt Ihnen das Kämmereiamt.

Als weitere Konsequenz wird der Betreuungsplatz gekündigt, wenn die fällige Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate trotz Mahnung nicht bezahlt wurde (siehe § 13 Satz 4 Abs. e) Benutzungs- und Gebührensatzung).

17. Welche sonstigen Kosten kommen ggf. in Verbindung mit dem Kita-Besuch auf mich zu?

Über die Benutzungsgebühr hinaus können weitere Kosten im Rahmen der Nutzung eines Kinderbetreuungsplatzes entstehen. Diese werden im Folgenden kurz aufgezeigt.

17.1 Mittagessensgebühr

In allen unseren Einrichtungen (ausgenommen: Krippe Rohrau, Krippe Kirchstraße, Kindergarten Mozartstraße und Waldkindergarten) bieten wir ein kostenpflichtiges warmes Mittagessen für alle Kinder an.
Generell können alle Kinder in einer Einrichtung am warmen Mittagessen teilnehmen. Jedes Kind, welches eine Einrichtung über eine Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden besucht (Ganztagesangebot) ist verpflichtet am kostenpflichtigen warmen Mittagessen teilzunehmen.

Die Mittagessen werden über das System MensaMax von den Eltern / Sorgeberechtigten täglich je nach Bedarf gebucht.

Die Kosten werden über ein Konto der Gemeinde Gärtringen bezahlt.
Detaillierte Informationen zur Anmeldung zum Mittagessen über das System MensaMax entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt „Mittagessensangebot“.
Die aktuellen Kosten für ein Mittagessen entnehmen Sie bitte der Gebührentabelle in der Anlage.

17.2 sonstige mögliche Beiträge

Zusätzlich zu den oben genannten Kosten für warme Mittagsverpflegung können einrichtungsspezifisch Beiträge erhoben werden wie beispielsweise Sprudelgeld (zur zentralen Beschaffung von Getränken für die Kinder) oder Kochgeld (zum Beschaffen von Zutaten und Materialien zum gemeinsamen Kochen in der Einrichtung). Diese Beiträge werden individuell je Einrichtung gemeinsam von Einrichtungsleitung und Elternbeirat festgelegt und von den Elternbeiräten erhoben und verwaltet.

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung in den Oster- und/oder Pfingstferien werden pro angefangener Woche Gebühren erhoben. Die Kosten hierfür entnehmen Sie unserer Benutzungs- und Gebührensatzung. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme des Ferienbetreuungsangebots in der Grundschulbetreuung.

WIE KANN ICH MICH INFORMIEREN?

Bei Fragen zur Gebührenfestsetzung:

Sie können die Gebührensatzung im Internet einsehen
unter: **www.kinderbetreuung-gaertringen.de**

Bei Fragen zum Zahlungsverkehr:

Alle Fragen zum Zahlungsverkehr kann Ihnen unser Kämmereiamt gerne beantworten.

Gemeinde Gärtringen
Kämmereiamt
Hauptstraße 16-18
71116 Gärtringen
Telefon: 07034 923-125

Bei allgemeinen Fragen zur Kinderbetreuung:

Alle Fragen im Bereich Kinderbetreuung beantworten wir gerne im Fachbereich Bildung und Betreuung.

Gemeinde Gärtringen
Bildung und Betreuung
Wilhelmstraße 2
71116 Gärtringen

E-Mail: kinderbetreuung@gaertringen.de
Telefon: 07034 923-142 / -143